



TARIFREGLEMENT

- Berechnungsbasis:** Das für den Betreuungstarif massgebende Einkommen basiert grundsätzlich auf dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens gemäss aktueller Veranlagung Gemeinde/Kanton (Art. 10 ABzG über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung in GR). Sind die Eltern minderjährig oder in einer Erstausbildung, gilt zusätzlich das Einkommen ihrer unterhaltspflichtigen Eltern als Basis (ZGB Art. 277).
- Die Eltern verpflichten sich, sofort nach Erhalt der neuen Steuerveranlagung, eine Kopie davon der Geschäftsstelle abzugeben, damit allfällige Tarifierpassungen vorgenommen werden können. Eltern, welche keine aktuellen Steuerunterlagen einreichen, werden automatisch mit dem Höchsttarif eingestuft.
- Der von der Geschäftsstelle berechnete Tarif gilt ohne Gegenbericht der Eltern innert 30 Tagen als akzeptiert und kann danach nicht mehr angefochten werden.
- Quellenbesteuerte:** Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird von der Geschäftsstelle gemäss Art. 99 Steuergesetz GR berechnet (abzügl. Berufsauslagen und Sozialabzüge). Dazu müssen aktuelle monatliche Lohnausweise oder Jahreslohnausweise beider Elternteile der Geschäftsstelle abgegeben werden.
- Konkubinat:** Konkubinatspaare werden für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit betrachtet (Art. 10 Abs. 3 ABzG familienergänzende Kinderbetreuung).
- Kinderrabatt:** Werden mehrere Kinder derselben Familie durch eine Tagesfamilie betreut, gelten folgende Tarifansätze: Tarif A für das erste (meistbetreute) Kind und Tarif B für jedes weitere Kind.
- Regionenzuschlag:** Der Minimaltarif liegt für Eltern, die Wohnsitz in Gemeinden ausserhalb des Regionalverbandes (PEB) haben, bei Fr. 6.00/Betreuungsstunde. Dieser Satz gilt ebenfalls für Eltern, die nicht im Kanton Graubünden wohnen oder wenn sie den Wohnsitz in einer Gemeinde haben, die im laufenden Jahr keinen Bedarf gemäss Art. 4 Gesetz Kinderbetreuung anerkannt hat.
- Reservationsgebühr:** Wird die Betreuung länger als drei Wochen unterbrochen (Ferien, Krankheit/Unfall, Auslandsaufenthalt der Eltern usw.), kann für die ganze Dauer eine Reservationsgebühr von Fr. 10.- pro Tag und Kind erhoben werden. Während der 4 resp. 5 Wochen Ferien, auf welche die Tagesfamilie Anspruch hat, wird keine Gebühr erhoben.
- Sonntagszuschlag:** Für die Betreuung an Sonntagen wird ein Zuschlag von Fr. 10.00 erhoben.
- Übernachtungen:** Für gelegentliche Übernachtungen (20 bis 7 Uhr) bezahlen die Eltern Fr. 15.00 pro Kind und Nacht.
- Wartegeld:** Während der Zeit, in der das Tageskind im Kindergarten oder in der Schule ist, die Tagesmutter jedoch die Verantwortung für das Kind trägt (d.h. das Kind zu ihr geht wenn Kindergarten/Schule ausfallen), wird ein Präsenzzeit-Tarif (Wartegeld) von Fr. 1.00 pro Stunde erhoben.
- Kleinkinderzuschlag:** Für Säuglinge bis 1 Jahr wird ein Aufpreis von Fr. 1.00 pro Stunde verrechnet, bis zum Ende des Rechnungsmonats des vollendeten 12. Lebensmonats. Der Höchsttarif von Fr. 10.00 darf dabei nicht überschritten werden.
- Tarifabweichung:** Aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags der Eltern kann die Geschäftsstelle, in Rücksprache mit dem Vorstand, in Ausnahmefällen einen von diesem Reglement abweichenden Tarif festlegen.
- Bearbeitungsgebühr:** Die Neu-Aufnahme eines Kindes ist mit viel administrativem Aufwand verbunden. Der Verein verlangt dafür eine einmalige Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00. Diese Rechnung wird dem Versand der gesamten Anmelde-Unterlagen beigelegt und ist innerhalb von 30 Tagen zahlbar, in eiligen Fällen in kürzerer Frist. Werden mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig für dieselbe Tagesfamilie angemeldet, wird die Gebühr nur einmal erhoben.

Tariftabelle

Steuerbares Einkommen + 10% steuerbares Vermögen			Tarif pro Stunde/Kind, in Fr.	
ab Fr.	bis Fr.	Tarif	A	B
0	34'999	1	3.50	3.50
35'000	39'999	2	4.00	3.60
40'000	44'999	3	4.50	4.00
45'000	49'999	4	5.00	4.50
50'000	54'999	5	5.50	5.00
55'000	59'999	6	6.00	5.40
60'000	64'999	7	6.50	5.80
65'000	69'999	8	7.00	6.30
70'000	74'999	9	7.50	6.70
75'000	79'999	10	8.00	7.20
80'000	84'999	11	8.50	7.70
85'000	89'999	12	9.00	8.10
90'000	94'999	13	9.50	8.60
ab 95'000		14	10.00	9.00

Mahlzeiten

	Frühstück	Zwischenmahlzeit	Mittagessen	Abendessen
*0-3 J.	2.00	2.00	4.00	3.00
3-6 J.	2.80	2.00	5.00	4.00
6-9 J.	3.00	2.50	6.00	5.00
9-12 J.	3.00	2.50	8.00	6.00
12-16 J.	3.00	2.50	9.00	6.00

* Flaschen- und Babynahrung muss von den Eltern mitgebracht werden.

- Vereinsmitgliedschaft:** Der Verein Chüra d'uffants Engiadina Bassa arbeitet ohne Profit. Der gesamte Vereinsvorstand arbeitet gemeinnützig. Trotz intensiven Bemühungen ist die Organisation auf Spenden- und Sponsorengelder angewiesen. Durch eine fakultative Mitgliedschaft helfen die Eltern, ein gutes Kinderbetreuungsangebot aufrecht zu erhalten. Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 50.00. Ein Einzahlungsschein wird jährlich zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung versandt. Eine Mitgliedschaft beinhaltet das Recht im Verein mitzuentcheiden.
- Depot:** Bei Abschluss des Betreuungsvertrages wird ein einmaliges Depot von Fr. 250.00 in Rechnung gestellt. Nach Bezahlung sämtlicher Rechnungen und wenn die schriftliche Kündigung fristgerecht erfolgte, wird dieses zinslos zurückerstattet.
- Zahlungsbedingungen:** Die Monatsrechnung ist ohne Abzug innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Ab Versand der 1. Mahnung wird ein Verzugszins von 5% fällig. Mit der 2. Mahnung verrechnet die Geschäftsstelle zusätzlich eine Gebühr von Fr. 40.00 für den Aufwand sowie die Portokosten des Einschreibens. Bareinzahlungen am Postschalter bedeuten dem Verein enorme Spesen (mind. Fr. 2.30 pro Einzahlung). Eine Überweisung mittels Bank- oder Postzahlungsauftrag oder Bareinzahlungen am Bankschalter sind für den Verein kostenfrei und somit zu bevorzugen.
- Kündigung:** Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat. Die Kündigung ist schriftlich innerhalb eines Monats, per Ende des darauffolgenden Monats der Vermittlungsstelle mitzuteilen.
- Tarifanpassung:** Das Tarifreglement muss der Regierung jeweils per 31.10. zur Genehmigung eingereicht werden. Allfällig geänderte Tarife treten auf den 1. Januar in Kraft und werden den Erziehungsberechtigten mindestens 30 Tage im Voraus mitgeteilt. Einsprachen gegen die neuen Tarife müssen innerhalb von 30 Tagen schriftlich erfolgen. Andernfalls sind die Tarife gültig und können nicht rückwirkend geändert werden.
- Das Tarifreglement wird vom Vorstand bei Bedarf den geänderten Verhältnissen angepasst.

Das vorliegende Tarifreglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Scuol, 30. Oktober 2016

Chüra d'uffants Engiadina Bassa

Der Präsident:

Fadri Mosca